

Magdeburg, den 22.09.2026

Sitzung des HFA Nr. 73
Datum: 30.09.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 8.4 **USt-Pflicht jPöR nach § 2b UStG ab 01.01.2027**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Vorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Zuletzt wurde i. R. des Jahressteuergesetzes 2024 zum wiederholten Male die Übergangsregelung zum § 2b UStG in § 27 Abs. 22a UStG und damit die verpflichtende Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes für juristische Person des öffentlichen Rechts auf den 01.01.2027 verschoben.

Der aktuelle Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 sieht **keine erneute** Verlängerung der Optionsfrist in § 27 UStG und damit keine Anwendung des alten Umsatzsteuerregimes für jPöR über den 31.12.2026 hinaus vor.

Hinsichtlich der Forderung nach einer Verlängerung der Optionsfrist gibt es auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände keine einheitliche Positionierung. Während der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Deutsche Landkreistag (DLT) in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Jahressteuergesetz die Verlängerung eher beiläufig am Ende der Stellungnahme fordern, spricht der Deutsche Städtetag (DST) das Thema in seiner Stellungnahme nicht an.

Angesichts der in der Vergangenheit bereits erfolgten wiederholten Verlängerung werden zunehmend auch im kommunalen Bereich Stimmen laut, die auf gewisse europarechtliche Risiken aufgrund der bei einer ständigen Verlängerung nicht vollständig umgesetzten EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verweisen. Zudem scheint auch seit der letzten Verlängerung der Übergangsregelung seitens des Bundes und der Länder der Druck in Richtung einer Verlängerung nachgelassen zu haben.

Wir gehen daher davon aus, dass die Forderung des DStGB und DLT wenig Aussicht auf Erfolg hat. So ist nach wie vor mit einer verpflichtenden Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes für jPöR in § 2b UStG auf ausgeführte Leistungen ab dem 01.01.2027 zu rechnen, sofern nicht bereits in das neue Umsatzsteuerrecht optiert wurde.

Einige Kommunen in Sachsen-Anhalt sind bereits in das neue Umsatzsteuerrecht gewechselt. Andere wiederum standen bereits 2024 kurz vor dem Wechsel in das neue Umsatzsteuerregime, haben diesen dann aber im Zusammenhang mit der letzten Verlängerung der Optionsregelung in § 27 UStG zunächst ausgesetzt.

Auch wenn wir keine Übersicht dazu haben, wie viele Kommunen bereits in das neue Umsatzsteuerrecht gewechselt sind, gehen wir davon aus, dass die Mehrheit diesen Wechsel erst zum 01.01.2027 vollziehen wird.

Der Umstellungsprozess stellte bzw. stellt insbesondere auch kleinere Gemeinden vor nicht unerhebliche Herausforderungen, gilt es doch sämtliche Leistungsaustauschverhältnisse systematisch auf deren Umsatzsteuerrelevanz zu prüfen, rechtssichere steuerliche Bewertungen vorzunehmen, um daran anknüpfend Prozesse anzupassen und u. a. entsprechende Preis-, Gebühren- und Satzungsanpassungen vorzunehmen.

Nicht wenige Gemeinden dürften sich dabei der externen Hilfe von Steuerberatern bzw. Wirtschaftsprüfern bedient haben. Zudem wurde in dem nunmehr sich über viele Jahre erstreckenden Übergangszeitraum vielfältige Informationen u. a. in Form von BMF-Schreiben, entsprechender Fachliteratur oder auch zahlreichen Schulungen, Seminaren etc. zur Verfügung gestellt. Die Landesgeschäftsstelle konnte zudem bei übergeordneten Themenstellungen in Abstimmung mit dem hiesigen MF LSA z. T. sehr fachspezifische umsatzsteuerliche Bewertungsfragen klären. Derzeit stimmen wir z. B. mit dem MF LSA ein Informationsschreiben ab, welches v. a. an Gemeinden gerichtet sein soll, die mit dem Umstellungsprozess eventuell in Verzögerung geraten sind. Hier soll v. a. noch einmal auf die bestehenden Fristen und Termine hingewiesen werden.